



Beschlussvorlage 2023/408	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	12.12.2023	öffentlich

Aufgaben und Vorgehensweisen des Baubetriebshofausschusses sowie Zukunft des Baubetriebshofes am bisherigen Standort; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 04. November 2023 (§ 33 Abs. 1 GeschO)

Beschlussvorschlag:

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

A. Verfahren:

Anlass:

Die SPD-Stadtratsfraktion hat mit Datum 04. November 2023, eingegangen bei der Stadt am 08. November 2023, einen Antrag zu den Aufgaben und Vorgehensweisen des Baubetriebshofausschusses am bisherigen Standort gestellt. Der Antrag ist als Anlage 1 beigelegt. Gemäß § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung (GeschO) sind Anträge spätestens innerhalb von 2 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen.

Zuständigkeit:

Für jeden Tagesordnungspunkt (unabhängig vom vorliegenden Antrag) sind im Rahmen des Geschäftsgangs („im Hintergrund“) Zuständigkeitsfragen zu beantworten. Darüber hinaus stellt auch die Antragstellerin selbst die Frage nach den Aufgabenstellungen des Baubetriebshofausschusses (BBA). Folgende Zuständigkeiten liegen vor:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 20. Juli 2023 dem (neu gegründeten) BBA Kompetenzen zur selbständigen Erledigung und Beschlussfassung übertragen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 GeschO). Die Behandlung und Entscheidung übertragener Themen kann der Stadtrat im Einzelfall wieder an sich ziehen, wenn die Bedeutung der Angelegenheit das erfordert (§ 1 Abs. 2 Satz 2 GeschO) oder besondere Eilbedürftigkeit besteht (§ 1 Abs. 2 Satz 3 GeschO). Im Rahmen der Auslegung sind beide Varianten denkbar, sodass im Ergebnis eine Beratung und Beschlussfassung durch den Stadtrat in der heutigen Sitzung unproblematisch ist.

Unabhängig davon sind die konkreten Zuständigkeiten des BBA in § 12 Abs. 1 Ziffer 8 GeschO geregelt (vgl. auch Anlage 2).

Die **Zuständigkeit für Ziffer 4.1 des Antrags** ergibt sich grds. aus § 12 Abs. 1 Ziffer 8 a) GeschO. Das heißt, dass der BBA innerhalb der dort genannten Wertgrenzen auch über Maßnahmen am Altstandort entscheiden kann.

Die Form eines Workshops zur Erarbeitung von Handlungsempfehlungen ist allerdings weder in der Gemeindeordnung noch in der Geschäftsordnung vorgesehen. Ein Workshop kann deshalb vom Stadtrat zwar „beschlossen“, der erste Bürgermeister aber kommunalrechtlich nicht zur Durchführung „gezwungen“ werden.

Die **Zuständigkeit für Ziffer 4.2 des Antrags** ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Ziffer 8 b) GeschO.

Die **Zuständigkeit für Ziffer 4.3 des Antrags** ergibt sich teilweise aus § 12 Abs. 1 Ziffer 8 b) GeschO („Fragen der Aufgabenstellung und Organisation“). Die genaue Zuständigkeitsabgrenzung Stadtrat – Ausschuss – Erster Bürgermeister wurde in der Sitzung des Stadtrats



vom 20. Juli 2023 (VL 2023/246) erläutert (vgl. auch Anlage 3). Zuständig für die abschließende Entscheidung über die zukünftige Betriebsform ist der Stadtrat.

Die **Zuständigkeit für Ziffer 4.4 des Antrags** ergibt sich § 30 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GeschO und Art. 45 Abs. 2 Satz 2 GO und Art. 46 Abs. 2 Satz 3 und 4 GO.

Für die Einberufung einer weiteren Sitzung des BBA noch vor März 2024 ist grundsätzlich der Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsleitung zuständig. Der Stadtrat kann die Einberufung einer weiteren Sitzung beantragen entsprechend Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO. Danach muss ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form ein Verlangen auf Einberufung einer Sitzung unter Bezeichnung eines Beratungsgegenstandes einreichen. Die Sitzung hat dann spätestens 14 Tage nach dem Eingang des Verlangens stattzufinden unter Einhaltung der Ladungsfristen aus der Geschäftsordnung.

Öffentlichkeit

Der Tagesordnungspunkt ist öffentlich zu behandeln (§ 28 Abs. 1 GeschO).

B. Sachverhalt (Stellungnahme der Verwaltung zu den Beschlussvorschlägen)

Stellungnahme zu Ziffer 4.1 des Antrags:

Am 11. Januar 2024 findet die 2. Sitzung des BBA statt. Sitzungsort wird dann am Altstandort sein. Als Tagesordnungspunkte sind die Begehung des Geländes und der Gebäude zur „Be-sichtigung“ der Mängel, mehrere Untersuchungsberichte von Sachverständigen zu sicherheitsrelevanten Fachthemen und eine Vorstellung der Aufgaben des Baubetriebshofs durch die Leitung vorgesehen.

Grundvoraussetzung für weitere Überlegungen am bisherigen Standort ist, dass sämtliche Rahmenbedingungen geklärt sind. Deshalb hat die Abteilung Gebäudewirtschaft im Vorgriff bereits folgende Maßnahmen getroffen bzw. beauftragt:

- 1.) Überprüfung der Statik an allen Gebäuden des Baubetriebshofes (Auftragsdatum: 10.11.2023).
- 2.) Der Bericht zur Begehung der Arbeitsmedizin vom 27.7.2023 liegt vor.
- 3.) Firma Roth Arbeitssicherheit ist bereits mit dem Bauhofleiter in Absprache und wird zeitnah eine Begehung durchführen.
- 4.) Prüfung der gesamten verbauten elektrischen Anlage (Auftragsdatum: August 2023).
- 5.) Der Brandschutz wurde noch nicht überprüft. Die Abteilung Gebäudewirtschaft holt sich aktuell entsprechende Angebote ein und beauftragt dann einen geeigneten Brandschutz-fachplaner, um eine fundierte Aussage zu bekommen.
- 6.) Weiter wäre die komplette Gebäudetechnik (Wasser, Sanitär und Heizung) zu überprüfen, um dann zu entscheiden, was in welcher Form zu sanieren ist.



In diesem Rahmen kann der Beschluss für das weitere Vorgehen bzgl. der Sanierungen am Altstandort gefasst werden und konkrete Aufträge an die Verwaltung können beschlossen und erteilt werden. Basierend auf diesen Erkenntnissen könnte dann alternativ auch der initiierte Workshop erfolgen, sofern er noch notwendig ist und der erste Bürgermeister ihn zulässt.

In Rahmen eines Workshops erarbeitete Ergebnisse und Beschlüsse sind nicht verbindlich und müssen in den zuständigen Ausschuss oder Stadtrat eingebracht werden. Es müsste ferner der exakte Rahmen für den Workshop definiert werden (Ort, Teilnehmer, Organisation etc.). Eine Entschädigung für Workshops kommt regelmäßig nicht in Betracht, es sei denn, der Stadtrat tritt hierzu einen Einzelbeschluss.

Stellungnahme zu Ziffer 4.2 des Antrags:

Eine Vorstellung und Katalogisierung der Aufgaben des Baubetriebshofs wird in der Sitzung des BBA am 11. Januar 2024 erfolgen.

Die Beantwortung der Frage, wie ein stufenweiser Umzug vom Alt- an einen Neustandort bzw. ein Neubau aussehen könnte, ist nach aktueller Beschlusslage für die Hochbauverwaltung schwierig.

Derzeit ist beschlussmäßig die sachliche und personelle Ausstattung des Bauhofs und seine organisatorische Gliederung noch nicht final beraten. Unterschiedliche Mandatsträger aller Fraktionen thematisieren immer wieder eine Neuausrichtung. Es ist aus Sicht des Baureferats daher unklar, in welche Richtung sich der Bauhof nach Mehrheitsmeinung des Stadtrats künftig entwickeln soll und darf. Weiter ist derzeit beschlussmäßig ungeklärt, an welchem Standort der neue Baubetriebshof überhaupt nun entstehen soll.

Die Ausstattung beeinflusst jedoch maßgeblich das Raumprogramm, die Standortfrage die Verwertbarkeit bisheriger Erkenntnisse und Planungen.

Vor diesem Hintergrund bittet die Bauverwaltung um Verständnis, dass die Frage lediglich allgemein beantwortet werden kann:

Ein Bau in Modulbauweise kommt am ursprünglich anvisierten Neustandort Münchner Straße aufgrund der Topografie und Gesamtentwässerungslage nahezu nicht in Betracht. Ein Modulbau erschwert zudem die Inanspruchnahme von Förderungsmöglichkeiten für z.B. Energieeffizienz. Die Hochbauverwaltung hat hierzu kürzlich eine Fortbildung besucht. Die Erfahrungen anderer Gemeinden zeigen, dass bei komplexeren Bauvorhaben wie dem Vorliegenden Fördermittel teilweise zurückgezahlt werden mussten, da die Förderrichtlinien nicht eingehalten werden können. Außerdem benötigt es hierfür einen verantwortlich beauftragten Planer, welcher dann eine sog. funktionale Ausschreibung über alle Gewerke erstellt, die Vergabe durchführt und den Bau überwacht. Dieser beansprucht wegen seiner maximalen Verantwortlichkeit auch max. Gewinnspannen, die klassischen Ersparnisse bei kleinteiligen Vergaben entfallen. Ab Beginn des Projekts werden die Einflussmöglichkeiten von der Bauherrnseite außerdem massiv eingeschränkt, es können keine abweichenden Entschei-



dungen von der Funktionalausschreibung mehr während der Bauphase getroffen werden, auch wenn dies vielleicht konkret sinnvoll erscheint.

Weiter ist ein stufenweiser Umzug nur sinnvoll durchzuführen, wenn die Ablaufprozesse sich daran orientieren können, welche Personen sinnvollerweise auch durchgängig an einem Standort untergebracht sein müssen (funktionaler Zusammenhang von Aufgaben). Auch hier spielen erneut personelle/ organisatorische Fragen eine Rolle, soweit diese der Stadtrat überhaupt steuern kann/ darf/ will.

Bei einem Neubau am Standort Münchner Straße können sämtliche Gutachten verwertet werden, insbes. Baugrund und Entwässerung. Auch Einsparpotentiale z.B. durch Umpfan- gung der Halle wurden dem Gremium bereits aufgezeigt.

Stellungnahme zu Ziffer 4.3 des Antrags:

Die städtische Personal- und Organisationsentwicklerin hat in der Sitzung des Finanz- Personal- und Organisationsausschusses vom 04. Juli 2023 zur künftigen Organisation der Bereiche Bauhof und Tiefbau umfassend informiert (Vorlage 2023/210) und eine ausführliche Präsentation mit allen in Frage kommenden Varianten geliefert. Weiterhin hat sie die (aus ihrer Sicht) maßgeblichen Ziele einer Neuorganisation genannt.

Der damalige Vortrag diente zur Information und ersten Meinungsbildung im Gremium; aus diesem Grund gab es damals auch keinen Beschlussvorschlag der Verwaltung und auch keine Beschlussempfehlung durch das Gremium. Wesentliche Erkenntnis in der Verwaltung und mutmaßlich auch im Gremium und war damals (zumindest aus der Wahrnehmung der Verwaltung), dass als Betriebsformen für den Friedberger Baubetriebshof eine GmbH und ein Kommunalunternehmen gänzlich und ein Eigenbetrieb überwiegend ungeeignet sind und daher wohl lediglich ein Regiebetrieb in Frage kommt.

Die Personal- und Organisationsentwicklerin weist bzgl. des nun vorliegenden Antrags da- rauf hin, dass auch eine Kanzlei nicht darstellen kann, welche Betriebsform „zielführend“ ist, wenn „die Ziele“ des Auftraggebers nicht klar benannt sind.

Sie will daher in der übernächsten Sitzung des (nun zuständigen) BBAs am 05. März 2024 nochmals die möglichen Betriebsformen mit Vor- und Nachteilen vorstellen, sodass der Aus- schuss dann im Idealfall eine Empfehlung über die künftige Betriebsform des Baube- triebshofausschusses an den Stadtrat aussprechen kann.

Sollte dieses Zwischenergebnis intern nicht erzielt werden können oder die empfohlene Be- triebsform tiefgreifende kommunal- und oder steuerrechtliche Auswirkungen haben (insbes. Eigenbetrieb, Kommunalunternehmen, GmbH), kann danach immer noch externe Unterstüt- zung beauftragt werden.



Stellungnahme zu Ziffer 4.4 des Antrags:

Aus Verwaltungssicht ist nicht erkennbar, welche Beratungsgegenstände zwischen der 2. Sitzung des BBA am 11. Januar 2024 und der 3. Sitzung am 05. März 2024 aufbereitet und „mit Mehrwert“ beraten werden sollen bzw. können. Auch die Fülle der weiteren Sitzungen und bedeutenden Sitzungsthemen innerhalb dieses kurzen Zeitraums (3x Stadtrat, Haushaltsklausur) sowie die Faschingsferien, die sitzungsfrei gehalten wurden, lassen eine zusätzliche Sitzung nicht zweckmäßig erscheinen.

Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion nimmt auch Bezug auf den Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen vom 17. September 2023, der sich thematisch ebenfalls mit dem Baubetriebshofausschuss befasst (hat). Dieser Antrag ist als Anlage 4 beigefügt.

Er ist aus Verwaltungssicht erledigt bzw. in Bearbeitung bzw. hinreichend kommuniziert:

- Die Berechnung des Stundesatzes für Bauhofleistungen und die Maschinenstundenzahl für Großmaschinen usw. wurden in der Sitzung des BBA aufgezeigt.
- Die Informationen zum Mitarbeiterstand Soll/Ist, Krankenstand, Überstunden und Resturlaubstage wurden in der gleichen Sitzung mit Stand 31.12.2023 von der Verwaltung für Mitte Januar 2024 in Aussicht gestellt.
- Sofortige und mittelfristige Sanierungsmaßnahmen am bisherigen Standort werden in der Sitzung des BBA am 11. Januar 2024 aufgezeigt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Gesamtkosten:	€	hierauf objektbezogene Einnahmen	€
		Rest-Eigenfinanzierung	€
Haushaltsmittel			
☐ Mittel vorhanden	☐ Verw.HH HHSt.:		€
	☐ Verm.HH HHSt.:		€
☐ keine Mittel vorhanden oder nur teilweise vorhanden	☐ überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich		
	in Höhe von:		€
	Deckungsmittel:		€

Anlagen:

1. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 04. November 2023, eingegangen bei der Stadt am 08. November 2023
2. Zuständigkeiten Baubetriebshofausschuss (§ 12 Abs. 1 Ziffer 8 GeschO).
3. Abgrenzung Zuständigkeiten Stadtrat - Ausschuss – erster Bürgermeister
4. Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 17. September 2023